



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2020
Laufende Nr.:	271-1

Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
vom 09.01.2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

§ 2 Studienziel

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

§ 5 Modularisierung

§ 6 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

§ 7 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

§ 8 Praktikum

§ 9 Abschlussarbeit

§ 10 Prüfungskommission

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

§ 12 Zeugnis und akademischer Grad

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur (je nach beruflicher Fachrichtung in der Elektro- und Informationstechnik bzw. in der Metalltechnik) und zur Tätigkeit in Weiterbildungsbereichen von Unternehmen oder in Weiterbildungsinstituten zu qualifizieren. ²Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können und als Lehrkraft an beruflichen Schulen zu arbeiten.
- (2) ¹Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung der grundlegenden fachlichen Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. ²Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbstständiges, professionelles Handeln vertieft werden. ³Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen. ⁴Wahlpflichtmodule bieten den Studierenden die Möglichkeit, entsprechend ihrer Neigung und Berufsvorstellung ihre Qualifikation und Fähigkeiten exemplarisch zu vertiefen.
- (3) ¹Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, selbständig und im Team komplexe und auch nicht vorhersehbare Probleme zu lösen, die durch die Gleichzeitigkeit technischer und pädagogischer Anforderungen gekennzeichnet sind. ²Sie verfügen dabei über kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art. 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern (QualV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. ²Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 6. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) ¹Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens voraus. ²Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolgen; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (3) Darüber hinaus setzt der Zugang zum Studium im Studiengang Ingenieurpädagogik den Nachweis einer fachlich einschlägigen Vorpraxis von mindestens 6 Wochen Dauer in Vollzeit oder in entsprechender Teilzeit voraus.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern angeboten. ²Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben. ³In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. ⁴Sofern auch ein Studienbeginn in einem Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) ¹Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als fünftes Studienplansemester geführt wird. ²In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS-Punkte umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (3) ¹Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 9.
- (4) ¹Als berufliche Fachrichtungen werden angeboten:
- Elektro- und Informationstechnik
 - Metalltechnik
- ²Das Studium mit beruflicher Fachrichtung „Elektro- und Informationstechnik“ ist an den Bachelorstudiengang „Elektro- und Informationstechnik“ an der Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen angelehnt, das Studium mit der beruflichen Fachrichtung „Metalltechnik“ ist an den Bachelorstudiengang „Maschinenbau“ mit der Profilierungsrichtung „Allgemeiner Maschinenbau“ an der Fakultät Maschinenbau angelehnt.
- (5) Als Unterrichtsfächer werden angeboten:
- Informatik
 - Mathematik
 - Physik

§ 5

Modularisierung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. ³Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.

- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Wahlpflichtmodule werden in der Fachrichtung Metalltechnik auch Profilierungsmodule genannt.
 3. Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. Sie können von Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserblich und nicht endnotenbildend.
- (3) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus, können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. ³Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

§ 6

Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungspläne der Fakultäten Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen sowie Maschinenbau zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. ²Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. ³Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁴Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen;
 2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
 3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;
 4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
 5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;

6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde;
 7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang und -dauer, soweit nicht in der Anlage abschließend festgelegt) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und des Prüfungsgesamtergebnisses;
 8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
 9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
 10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) ¹Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. ²Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso wenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. ⁴Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.
- (5) ¹Für die berufliche Fachrichtung „Elektro- und Informationstechnik“ wird zur Sicherstellung des fachbezogenen Lehrangebots der Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Elektro- und Informationstechnik“ zu Grunde gelegt. ²Für die berufliche Fachrichtung „Metalltechnik“ wird zur Sicherstellung des fachbezogenen Lehrangebots der Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs „Maschinenbau“ zu Grunde gelegt. ³Die Studien- und Prüfungspläne mit Modulhandbuch der entsprechenden Bachelorstudiengänge „Elektro- und Informationstechnik“ und „Maschinenbau“ sind nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 7

Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt

- (1) ¹Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. ²Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Bei der Immatrikulation ist eine berufliche Fachrichtung gemäß § 4 (4) zu wählen. ²Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist ein Unterrichtsfach gemäß § 4 (5) zu benennen. ³In der Fachrichtung Metalltechnik sind zwei Wahlpflichtmodule, genannt Profilierungsmodule, zu wählen.
- (3) ¹Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist nur berechtigt, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Bestehen aller Prüfungen des ersten und zweiten Studienplansemesters und
2. erfolgreiche Ableistung des Moduls „Begleitete schulpraktische Studien“.

²Der Eintritt in das praktische Studiensemester direkt nach dem dritten Studienplansemester unter Umgehung des vierten Studienplansemesters ist nicht möglich.

- (4) ¹Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
1. Bestehen aller Prüfungen der ersten vier Studienplansemester,
 2. erfolgreiche Ableistung des Moduls „Begleitete schulpraktische Studien“ und
 3. erfolgreiche Ableistung des praktischen Studiensemesters.

§ 7a

Regelungen zum Studienfortschritt für die Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus den Modulen „Elektrotechnik I“ und „Ingenieurmathematik I“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (2) ¹Zum Eintritt in das dritte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens zwei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Studienplansemesters (davon ausgenommen sind die Module „Begleitete schulpraktische Studien“ und „Grundlagen der Berufspädagogik“) mit der Endnote „ausreichend“ oder besser absolviert hat, wobei mindestens eines der bestandenen Module „Elektrotechnik I“, „Elektrotechnik II“, „Ingenieurmathematik I“ oder „Ingenieurmathematik II“ sein muss.

§ 7b

Regelungen zum Studienfortschritt für die Fachrichtung Metalltechnik

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Studienplansemesters ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erstmalig anzutreten. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung besteht aus allen Teilprüfungen der Module „Maschinenkonstruktion I“, „Ingenieurmathematik“ und „Technische Mechanik“. ³Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (2) ¹Zum Eintritt in das dritte Studienplansemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen in mindestens zwei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Studienplansemesters (davon ausgenommen sind die Module „Begleitete schulpraktische Studien“ und „Grundlagen der Berufspädagogik“) mit der Endnote „ausreichend“ oder besser absolviert hat, wobei mindestens eines der bestandenen Module „Ingenieurmathematik“ oder „Maschinenkonstruktion I“ oder „Technische Mechanik“ sein muss.

§ 8

Praktikum

- (1) ¹Das Praktikum besteht aus Praxisanteilen. ²Diese sind integraler Bestandteil des Studiums mit dem Ziel den Studierenden Einblick in die verschiedenen möglichen Berufe zu gewähren, die auf dem Studium der Ingenieurpädagogik aufbauen können. ³Die Praxisanteile verteilen sich auf die Studienplansemester eins und zwei (Begleitete schulpraktische Studien) und fünf (Praktisches Studiensemester).

§ 8a

Begleitete schulpraktische Studien

- (1) Die Studierenden lernen, über von der Hochschule begleitete schulpraktische Studien, an einer beruflichen Schule das gesamte Aufgabenspektrum einer Lehrkraft sowie den Betrieb einer Schule kennen.
- (2) ¹Das Modul „Begleitete schulpraktische Studien“ beinhaltet ein Schulpraktikum von mindestens 20 Arbeitstagen und wird vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit der ersten zwei Studienplansemester durchgeführt. ²Das Schulpraktikum wird begleitet von einem Seminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden.
- (3) Das Modul „Begleitete schulpraktische Studien“ ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. alle Praxisanteile durch eine Bestätigung der Praktikumschule, die auch die Anzahl der abgeleisteten Arbeitstage beinhaltet, nachgewiesen und
 2. die für das praxisbegleitende Seminar festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (4) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung von Praxisanteilen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Die Anerkennung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 8b

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit im Betrieb von wenigstens 80 Arbeitstagen, die in der Regel zusammenhängend abzuleisten sind, und wird im fünften Studienplansemester durchgeführt. ²Die praktische Zeit im Betrieb wird von einem Praxisseminar im Umfang von zwei Semesterwochenstunden begleitet.
- (2) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. alle Praxisanteile durch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs, das die Anzahl der abgeleisteten Arbeitstage beinhaltet, nachgewiesen und
 2. die für das Praxisseminar festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (3) ¹In begründeten Fällen ist eine Anerkennung von Praxisanteilen möglich. ²Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrungen nachgewiesen werden können. ³Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen der praktischen Zeit im Betrieb abgesehen werden, wenn die Studierenden nachweisen, dass sie diese

nicht zu vertreten haben und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als fünf Arbeitstage beträgt.
⁴Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. ⁵Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden. ⁶Die Anerkennung bzw. der Erlass der Nachholung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) ¹Mit der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen ausgerichteten, selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können. ²Das Thema der Bachelorarbeit soll aus der gewählten beruflichen Fachrichtung stammen.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im siebten Studienplansemester bei der Prüfungskommission angemeldet. ²Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 7 (4). ³Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monaten nach Anmeldung des Themas abgegeben werden. ⁴Die Frist kann im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) ¹Die Betreuung und die Bewertung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer, dessen/deren Fachgebiet die Thematik der Arbeit abdeckt.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) ¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses

- (1) ¹Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 90 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 60 und 120 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (z. B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben, Lehrversuche), praktische Leistungsnachweise (z. B. Durchführung von Versuchen), Studienarbeiten, Portfolios, Praxisberichte und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. ²Für Pflichtmodule ist das Nähere in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ³Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und

Prüfungsplan zu konkretisieren.

- (3) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, und der Bachelorarbeit sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden; abweichend hiervon können auch ganze Noten vergeben werden. ²Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen entsprechend ihren ECTS-Punkten gewichtet.
- (6) ¹Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

§ 12

Zeugnis und akademischer Grad

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserblichen Module aus. ³Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“

verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt am 09.01.2020 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Sommersemester 2020 oder später aufnehmen.
- (3) ¹Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2019/20 oder früher aufgenommen haben, gilt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung. ²Diese Studierenden können auf schriftlichen Antrag beim Studierenden-Service-Zentrum ab dem 2. Studienplansemester ihr Studium nach dieser Satzung fortsetzen.

Anlage 1: Übersicht über die Module des Bachelorstudiengangs Ingenieurpädagogik

1.1 Berufliche Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik (146 ECTS)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer/-leistung	Teilmodul Notengewicht	Endnotenbildend	empfohlenes Semester der Prüfung
IPE110	Ingenieurmathematik I	PFM	SU, Ü	8	9	schrP	90 Min.		Ja	1. Sem.
IPE120	Elektrotechnik I	PFM	SU, Ü	8	9	schrP	90 Min.		Ja	1. Sem.
IPE130	Informatik I	PFM	SU, PR	4	5	schrP	90 Min.		Ja	1. Sem.
IPE140	Technische Mechanik	PFM	SU, Ü	4	5	schrP	90 Min.		Ja	1. Sem.
IPE211	Ingenieurmathematik II	PFM	SU, Ü, PR	9	10	schrP	90 Min.		Ja	2. Sem.
IPE221	Elektrotechnik II	PFM	SU, Ü, PR	9	10	schrP	90 Min.		Ja	2. Sem.
IPE231	Informatik II	PFM	SU, PR	4	5	schrP	90 Min.		Ja	2. Sem.
IPE310	Elektrotechnik III	PFM	SU	4	5	schrP	90 Min.		Ja	3. Sem.
IPE320	Elektrische Messtechnik	PFM	SU	6	7	schrP	90 Min.		Ja	3. Sem.
IPE330	Elektronische Bauelemente	PFM	SU, PR	6	6	schrP	90 Min.		Ja	3. Sem.
IPE340	Digitaltechnik	PFM	SU, PR	6	7	schrP	90 Min.		Ja	3. Sem.
IPE410	Mikrocomputertechnik	PFM	SU, PR	6	7	schrP	90 Min.		Ja	4. Sem.
IPE420	Schaltungstechnik	PFM	SU, PR	6	7	schrP	90 Min.		Ja	4. Sem.
IPE430	Regelungstechnik I	PFM	SU, PR	6	6	schrP	90 Min.		Ja	4. Sem.
IP500	Praktisches Studiensemester	PFM		2	24				Nein	
	Praktische Zeit im Betrieb			0	22		min. 80 Arbeitstage			5. Sem.
	Praxisseminar		S	2	2	LN (mE/oE)	Ref (45 Min.) A (10-15 S.)			6. Sem.
IPE610	Kommunikationstechnik	PFM	SU, PR	4	5	schrP	90 Min.		Ja	6. Sem.
IPE630	Grundlagen Elektrischer Antriebe	PFM	SU, PR	4	5	schrP	90 Min.		Ja	6. Sem.
IPE710	Seminar	PFM	S	2	2	LN (benotet)	Ref (45 Min.) A (10-15 S.)		Ja	7. Sem.
IP800	Bachelorarbeit	PFM	StA	0	12	A (benotet)			Ja	7. Sem.
				98	146					

1.2 Berufliche Fachrichtung Metalltechnik (146 ECTS)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer/-leistung	Teilmodul Noten-gewicht	End-noten-bildend	empfohlenes Semester der Prüfung
IPM110	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PFM		6	6				Ja	1. Sem.
	Physik		SU	4	4	g.schrP	120 Min.			
	Chemie		SU	2	2					
IPM120	Maschinenkonstruktion I	PFM		6	7				Ja	1. Sem.
	Darstellende Geometrie/Konstruktion I		SU	4	4	schrP	90 Min.	0,57		
	Studienarbeit zu Konstruktion I		StA	2	3	A (benotet)	5 Aufgaben	0,43		
IPM130	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen	PFM		5	6				Ja	1. Sem.
	BWL im Ingenieurwesen		SU	3	4	g.schrP	120 Min.	1		
	Grundlagen Projektmanagement		SU							
	Angeleitete Projektarbeit		S	2	2	-	-			
IPM140	Ingenieurmathematik	PFM	SU	10	10	schrP	120 Min.		Ja	2. Sem.
IPM150	Werkstoffkunde	PFM		7	7				Ja	2. Sem.
	Werkstofftechnik		SU	6	6	schrP	90 Min.	1		
	Praktikum Werkstofftechnik		PR	1	1	A (mE/oE)	-			
IPM160	Technische Mechanik	PFM		7	8				Ja	2. Sem.
	Statik		SU			g.schrP	120 Min.			
	Dynamik		SU							
IPM210	Grundlagen Ingenieurinformatik	PFM		3	5				Ja	2. Sem.
	Ingenieurinformatik		SU	2	3	schrP	90 Min.	1		
	Praktikum Ingenieurinformatik		PR	1	2	A (mE/oE)				
IPM220	Festigkeitslehre	PFM	SU	6	8	schrP	90 Min.		Ja	3. Sem.
IPM230	Maschinenelemente	PFM	SU	5	6	schrP	110 Min.		Ja	3. Sem.
IPM310	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik	PFM		4	5				Ja	3. Sem.
	Grundlagen Elektrotechnik		SU			g.schrP	90 Min.			
	Elektronik		SU							
IPM320	Grundlagen Fertigungstechnik	PFM	SU	4	5	schrP	90 Min.		Ja	3. Sem.
IPM330	Strömungsmechanik	PFM	SU	3	5	schrP	90 Min.		Ja	3. Sem.
IPM410	Technische Thermodynamik	PFM	SU	6	7	schrP	90 Min.		Ja	4. Sem.
IPM420	Grundlagen CAD/FEM	PFM		5	6				Ja	4. Sem.
	Grundlagen CAD		SU	2	3	A (benotet)	90 Min.	0,50		
	Grundlagen FEM		SU	2	2			schrP		
	Praktikum FEM		PR	1	1	A (mE/oE)				
IPM430	Maschinenkonstruktion II	PFM		5	7				Ja	4. Sem.
	Konstruktion technischer Systeme		SU	3	4	schrP	90 Min.	0,60		
	Konstruktion II		SU	2	3	schrP	90 Min.	0,40		

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer/-leistung	Teilmodul Noten-gewicht	End-noten-bildend	empfohlenes Semester der Prüfung
IP500	Praktisches Studiensemester	PFM		2	24				Nein	
	Praktische Zeit im Betrieb			0	22		min. 80 Arbeitstage			5. Sem.
	Praxisseminar		S	2	2	LN (mE/oE)	Ref (45 Min.) A (10-15 S.)			6. Sem.
IPM620	Werkstoffe und Betriebsfestigkeit	WPFM*		5	6				Ja	6. Sem.
	Metalle		SU	3	3					
	Grundlagen der Betriebsfestigkeit		SU	2	3	g.schrP	120 Min.			
IPM630	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik	WPFM*	SU	5	6	schrP	120 Min.		Ja	6. Sem.
IPM640	Wärme- und Fluidtechnik	WPFM*		5	6				Ja	6. Sem.
	Erweiterte Wärmeübertragung		SU	3	3					
	Fluidtechnik		SU	2	3	g.schrP	90 Min.			
IPM710	Gießereitechnik und Schweißtechnik	WPFM*		5	6				Ja	7. Sem.
	Gießereitechnik		SU	3	3					
	Schweißtechnik		SU	2	3	g.schrP	120 Min.			
IPM720	Entwicklung dynamischer Systeme	WPFM*		5	6				Ja	7. Sem.
	Mechatronik, Höhere Regelungstechnik		SU	2	3					
	Maschinendynamik		SU	3	3	g.schrP	120 Min.			
IP800	Bachelorarbeit	PFM	StA	0	12	A (benotet)			Ja	7. Sem.
				94	146					

*) Es sind zwei Wahlpflichtmodule, genannt Profilierungsmodule, zu wählen.

1.3 Berufspädagogik und Sozialwissenschaften (22 ECTS)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer/-leistung	Teilmodul Noten-gewicht	End-noten-bildend	empfohlenes Semester der Prüfung
IP100	Begleitete Schulpraktische Studien	PFM		2	6				Nein	2. Sem.
	Schulpraktikum						min. 20 Arbeitstage			2. Sem.
	Begleitseminar		S			LN (mE/oE)	A (25-30 S.) Hospitationen Unterrichtsprobe			2. Sem.
IP200	Grundlagen der Berufspädagogik	PFM	SU, S	4	5	schrP	90 Min.		Ja	2. Sem.
IP600	Berufliche Weiterbildung	PFM	SU, Ü	4	5	schrP	90 Min.		Ja	6. Sem.
IP700	Grundlagen der Sozial- und Kommunikationspsychologie	PFM	SU, Ü	4	6	schrP	120 Min.		Ja	7. Sem.
				14	22					

1.4 Unterrichtsfach Informatik (36 ECTS)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer/-leistung	Teilmodul Noten-gewicht	End-noten-bildend	empfohlenes Semester der Prüfung
IF300	Grundlagen der Informatik	WPFM	SU, Ü	5	6	schrP	90 Min.		Ja	3. Sem.
IF400	Diskrete Mathematik	WPFM	SU, Ü	5	6	schrP	90 Min.		Ja	4. Sem.
IF600	Algorithmen und Datenstrukturen	WPFM	SU, Ü	4	5	schrP	90 Min.		Ja	6. Sem.
IF650	Programmierpraktikum	WPFM	PR	5	6	LN (mE/oE)	AN A (6 Testate)		Nein	6. Sem.
IF690	Proseminar Informatik	WPFM	S	2	3	LN (mE/oE)	Ref (90 Min.) A (10-15 S.)		Nein	6. Sem.
IF700	Rechnerarchitekturen	WPFM	SU, Ü	4	5	schrP	90 Min.		Ja	7. Sem.
IF790	Studienprojekt mit Kolloquium	WPFM	StA	2	5	LN (mE/oE)	Ref (45 Min.) A (20-30 S.)		Nein	7. Sem.
				27	36					

1.5 Unterrichtsfach Mathematik (36 ECTS)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer/-leistung	Teilmodul Noten-gewicht	End-noten-bildend	empfohlenes Semester der Prüfung
MA300	Analysis I	WPFM	SU, Ü	5	6	schrP	90 Min.		Ja	3. Sem.
MA400	Analysis II	WPFM	SU, Ü	5	6	schrP	90 Min.		Ja	4. Sem.
MA600	Analysis III	WPFM	SU, Ü	5	6	schrP	90 Min.		Ja	6. Sem.
MA650	Lineare Algebra I	WPFM	SU, Ü	4	5	schrP	90 Min.		Ja	6. Sem.
MA690	Proseminar Mathematik	WPFM	S	2	3	LN (mE/oE)	Ref (90 Min.) A (10-15 S.)		Nein	6. Sem.
MA700	Lineare Algebra II	WPFM	SU, Ü	4	5	schrP	90 Min.		Ja	7. Sem.
MA790	Studienprojekt mit Kolloquium	WPFM	StA	2	5	LN (mE/oE)	Ref (45 Min.) A (20-30 S.)		Nein	7. Sem.
				27	36					

1.6 Unterrichtsfach Physik (36 ECTS)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer/-leistung	Teilmodul Noten-gewicht	End-noten-bildend	empfohlenes Semester der Prüfung
PH300	Wissenschaftliches Rechnen I	WPFM	SU, Ü	5	6	schrP	90 Min.		Ja	3. Sem.
PH400	Wissenschaftliches Rechnen II	WPFM	SU, Ü	5	6	schrP	90 Min.		Ja	4. Sem.
PH600	Experimentalphysik I	WPFM	SU, Ü	4	5	schrP	90 Min.		Ja	6. Sem.
PH650	Physikalisches Praktikum I	WPFM	PR	6	6	LN (mE/oE)	AN A (6 Versuche)		Nein	6. Sem.
PH690	Proseminar Physik	WPFM	S	2	3	LN (mE/oE)	Ref (90 Min.) A (10-15 S.)		Nein	6. Sem.
PH700	Experimentalphysik II	WPFM	SU, Ü	4	5	schrP	90 Min.		Ja	7. Sem.
PH790	Laborprojekt mit Kolloquium	WPFM	PR	5	5	LN (mE/oE)	AN Ref (45 Min.) A (20-30 S.)		Nein	7. Sem.
				31	36					

1.6 Studium Generale (6 ECTS)

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungs-dauer/-leistung	Teilmodul Noten-gewicht	End-noten-bildend	empfohlenes Semester der Prüfung
SG001	Studium Generale I	WPFM**	**	2	2		**		Nein	**
SG002	Studium Generale II	WPFM**		2	2				Nein	
SG003	Studium Generale III	WPFM**		2	2				Nein	
				6	6					

***) Die Module sind aus dem Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlauf

2.1 Erstes und zweites Studiensemester

	Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	1. Sem.		2. Sem.	
					SWS	ECTS	SWS	ECTS
Elektro- und Informationstechnik	IPE110	Ingenieurmathematik I	PFM	SU, Ü	8	9		
	IPE120	Elektrotechnik I	PFM	SU, Ü	8	9		
	IPE130	Informatik I	PFM	SU, PR	4	5		
	IPE140	Technische Mechanik	PFM	SU, Ü	4	5		
	IPE211	Ingenieurmathematik II	PFM	SU, Ü, PR			9	10
	IPE221	Elektrotechnik II	PFM	SU, Ü, PR			9	10
	IPE231	Informatik II	PFM	SU, PR			4	5
Metalltechnik	IPM110	Naturwissenschaftliche Grundlagen	PFM					
		Physik		SU	4	4		
		Chemie		SU	2	2		
	IPM120	Maschinenkonstruktion I	PFM					
		Darstellende Geometrie/Konstruktion I		SU	4	4		
		Studienarbeit zu Konstruktion I		StA	2	3		
	IPM130	Wirtschaftliche und soziale Kompetenzen	PFM					
		BWL im Ingenieurwesen		SU	3	4		
		Grundlagen Projektmanagement		SU				
		Angeleitete Projektarbeit		S	2	2		
	IPM140	Ingenieurmathematik	PFM	SU	4	4	6	6
	IPM150	Werkstoffkunde	PFM					
		Werkstofftechnik		SU	4	4	2	2
	Praktikum Werkstofftechnik		PR			1	1	
IPM160	Technische Mechanik	PFM				4	5	
	Statik		SU					
	Dynamik		SU					
IPM210	Grundlagen Ingenieurinformatik	PFM						
	Ingenieurinformatik		SU			2	3	
	Praktikum Ingenieurinformatik		PR			1	2	
IPM220	Festigkeitslehre	PFM	SU			2	3	
IPM230	Maschinenelemente	PFM	SU			2	2	
Pädagogik	IP100	Begleitete Schulpraktische Studien	PFM					
		Schulpraktikum					2	
		Begleitseminar		S	1	1	1	1
	IP200	Grundlagen der Berufspädagogik	PFM	SU, S			4	5
Summe Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik					25	31	27	33
Summe Fachrichtung Metalltechnik					29	33	25	32

2.2 Drittes und viertes Studiensemester

	Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	3. Sem.		4. Sem.	
					SWS	ECTS	SWS	ECTS
Elektro- und Informationstechnik	IPE310	Elektrotechnik III	PFM	SU	4	5		
	IPE320	Elektrische Messtechnik	PFM	SU	6	7		
	IPE330	Elektronische Bauelemente	PFM	SU, PR	6	6		
	IPE340	Digitaltechnik	PFM	SU, PR	6	7		
	IPE410	Mikrocomputertechnik	PFM	SU, PR			6	7
	IPE420	Schaltungstechnik	PFM	SU, PR			6	7
	IPE430	Regelungstechnik I	PFM	SU, PR			6	6
Metalltechnik	IPM220	Festigkeitslehre	PFM	SU	4	5		
	IPM230	Maschinenelemente	PFM	SU	3	4		
	IPM310	Grundlagen Elektrotechnik und Elektronik	PFM	SU	4	5		
	IPM320	Grundlagen Fertigungstechnik	PFM	SU	4	5		
	IPM330	Strömungsmechanik	PFM	SU	3	5		
	IPM410	Technische Thermodynamik	PFM	SU			6	7
	IPM420	Grundlagen CAD/FEM	PFM	SU			2	3
IPM430	Maschinenkonstruktion II	PFM	SU			3	4	
Informatik	IF300	Grundlagen der Informatik	WPFM	SU, Ü	5	6		
	IF400	Diskrete Mathematik	WPFM	SU, Ü			5	6
Mathematik	MA300	Analysis I	WPFM	SU, Ü	5	6		
	MA400	Analysis II	WPFM	SU, Ü			5	6
Physik	PH300	Wissenschaftliches Rechnen I	WPFM	SU, Ü	5	6		
	PH400	Wissenschaftliches Rechnen II	WPFM	SU, Ü			5	6
Summe Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik					27	31	23	26
Summe Fachrichtung Metalltechnik					23	30	21	26

2.3 Fünftes Studiensemester

	Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	5. Sem.		
					SWS	ECTS	
Prakt. Studien-semester	IP500	Praktisches Studiensemester	PFM				
					Praktische Zeit im Betrieb		22
					Praxisseminar	S	2
Studium Generale	SG001	Studium Generale I	WPFM**	**	2	2	
	SG002	Studium Generale II	WPFM**		2	2	
	SG003	Studium Generale III	WPFM**		2	2	
Summe Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik					8	30	
Summe Fachrichtung Metalltechnik					8	30	

**) Die Module sind aus dem Modulkatalog "Studium Generale" der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden.

2.4 Sechstes und siebtes Studiensemester

	Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls	Art der Lehrveranstaltung	6. Sem.		7. Sem.	
					SWS	ECTS	SWS	ECTS
E.- und I.-technik	IPE610	Kommunikationstechnik	PFM	SU, PR	4	5		
	IPE630	Grundlagen Elektrischer Antriebe	PFM	SU, PR	4	5		
	IPE710	Seminar	PFM	S			2	2
Metalltechnik	IPM620	Werkstoffe und Betriebsfestigkeit	WPFM*		5	6		
		Metalle		SU	3	3		
		Grundlagen der Betriebsfestigkeit		SU	2	3		
	IPM630	Werkzeugmaschinen und Automatisierungstechnik	WPFM*	SU	5	6		
	IPM640	Wärme- und Fluidtechnik	WPFM*		5	6		
		Erweiterte Wärmeübertragung		SU	3	3		
		Fluidtechnik		SU	2	3		
	IPM710	Gießereitechnik und Schweißtechnik	WPFM*				5	6
Gießereitechnik			SU			3	3	
Schweißtechnik			SU			2	3	
IPM720	Entwicklung dynamischer Systeme	WPFM*				5	6	
	Mechatronik, Höhere Regelungstechnik		SU			2	3	
	Maschinendynamik		SU			3	3	
Pädagogik	IP600	Berufliche Weiterbildung	PFM	SU, Ü	4	5		
	IP700	Grundlagen der Sozial- und	PFM	SU, Ü			4	6
Informatik	IF600	Algorithmen und Datenstrukturen	WPFM	SU, Ü	4	5		
	IF650	Programmierpraktikum	WPFM	PR	5	6		
	IF690	Proseminar Informatik	WPFM	S	2	3		
	IF700	Rechnerarchitekturen	WPFM	SU, Ü			4	5
	IF790	Studienprojekt mit Kolloquium	WPFM	StA			2	5
Mathematik	MA600	Analysis III	WPFM	SU, Ü	5	6		
	MA650	Lineare Algebra I	WPFM	SU, Ü	4	5		
	MA690	Proseminar Mathematik	WPFM	S	2	3		
	MA700	Lineare Algebra II	WPFM	SU, Ü			4	5
	MA790	Studienprojekt mit Kolloquium	WPFM	StA			2	5
Physik	PH600	Experimentalphysik I	WPFM	SU, Ü	4	5		
	PH650	Physikalisches Praktikum I	WPFM	PR	6	6		
	PH690	Proseminar Physik	WPFM	S	2	3		
	PH700	Experimentalphysik II	WPFM	SU, Ü			4	5
	PH790	Laborprojekt mit Kolloquium	WPFM	PR			5	5
BA	IP800	Bachelorarbeit	PFM					12
Summe Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik					23	29	12 – 15	30
Summe Fachrichtung Metalltechnik					15 – 25	19 – 31	10 – 20	28 – 40

*) Es sind zwei Wahlpflichtmodule, genannt Profilerungsmodul, zu wählen.

Abkürzungsverzeichnis:

AN	Anwesenheitspflicht***	PR	Praktikum
A	Ausarbeitung	PO	Portfolio
Abs.	Absatz	PB	Praktikumsbericht
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	QualV	Verordnung über die Qualifikation für ein Studium in Bayern
Art.	Artikel	RaPO	Rahmenprüfungsordnung
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	Ref	Referat
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	S	Seminar
GER	Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen	schrP	schriftliche Prüfung
g.schrP	Gemeinsame schriftliche Prüfung	StA	Studienarbeit
LN	Leistungsnachweis	SU	seminaristischer Unterricht
mE	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunde
mündl.Pr.	Mündliche Prüfung	Ü	Übung
oE	ohne Erfolg	WPFM	Wahlpflichtmodul
PFM	Pflichtmodul	ZU	Zugangsvoraussetzung
PA	Projektarbeit		

***) (1) Die Anwesenheitspflicht ist erfüllt, wenn mindestens an 80 % der Termine einer Lehrveranstaltung teilgenommen worden ist. (2) Soweit Studierende aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund gehindert sind, an mindestens 80% der Termine einer Lehrveranstaltung teilzunehmen, gilt die Anwesenheitspflicht als erfüllt, wenn mindestens 60 % der Termine einer Lehrveranstaltung besucht wurden. (3) Der nicht zu vertretende Grund ist jeweils durch entsprechende Nachweise zu belegen, im Falle einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule Landshut vom 25.10.2019, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02.12.2019/17.12.2019 (Az.: VI.2-BS9008-7a.125 536/ VI.2-BS9008-7a.134 998) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut vom 09.01.2020.

Landshut, 09.01.2020

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel

Diese Satzung wurde am 09.01.2020 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09.01.2020 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09.01.2020.